

bei für die Maßnahmen des Reichskommissars die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erforderlich ist;

3. auf dem Gebiete der Geflügelwirtschaft

a) die Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sowie aus § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung,

b) die Wahrnehmung der dem Reichsnährstand auf Grund der Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung;

(3) Der Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft hat ferner, soweit diese Aufgaben im Abs. 2 nicht schon aufgeführt sind, nach Maßgabe besonderer, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassender Vorschriften die Ordnung und Regelung des Marktes für Tiere und tierische Erzeugnisse sowie der Marktverhältnisse auf dem Gebiete der Fettwirtschaft durchzuführen.

§ 3

Der Reichskommissar untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt die Einrichtung und die innere Gliederung der für die Durchführung der Aufgaben des Reichskommissars erforderlichen Stelle.

§ 5

Soweit die im § 2 genannten Befugnisse bisher anderen Stellen übertragen waren, gehen sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Reichskommissar für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft über; entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1934

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

S. Backe

Verordnung

über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 16. März 1934*).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Feiertage anerkannten Feiertage und Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, von Mitternacht zu Mitternacht nach Maßgabe folgender Vorschriften geschützt.

§ 2

Verboden sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist. Weitergehende reichsrechtliche Verbote werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Das Verbot des § 2 Satz 1 gilt nicht:

1. für den Betrieb der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder Anstalten, zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

§ 4

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten:

1. Öffentliche Versammlungen, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung oder ein politisches Interesse vorliegt;
3. Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Feh- und Treibjagden auf Wild, sofern hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 17. März 1934.

(2) Die Reichsminister des Innern und für Volksaufklärung und Propaganda sowie die obersten Landesbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Am Karfreitag und am Bußtag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. Sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 6

Am Helldengedenktag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, verboten:

1. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
2. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

§ 7

(1) Am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Tanzlustbarkeiten verboten.

(2) Als öffentliche Tanzlustbarkeiten gelten nicht Veranstaltungen, bei denen ausschließlich deutsche Volkstänze getanzt werden.

§ 8

(1) Zum Schutze staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage können die obersten Landesbehörden für Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung Bestimmungen für evangelische kirchliche Feiertage, für Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung Bestimmungen für katholische kirchliche Feiertage erlassen. Die Bestimmungen haben sich im Rahmen der §§ 2 bis 4, für kirchliche Totengedenktage außerdem im Rahmen des § 6 zu halten.

(2) Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1934.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.

Vom 15. März 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird bekanntgemacht:

Der Vorstand der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüseverwertungsindustrie hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1933 folgenden Beschluß gefaßt:

„§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Obmann im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung aus der Zahl der Mitglieder der Abteilung auf die Dauer seiner Berufung zum Obmann berufen.“

Ich habe diese Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 2 der eingangs genannten Verordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung anliegenden Satzung genehmigt.

Berlin, den 15. März 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 92) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Ziffer 3 ist in der achten Zeile von unten an Stelle von „1932“ zu setzen „1933“.

Berlin, den 14. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Waldorf